

[REDACTED]

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock
-Nur per ERV-

[REDACTED]

Rostock, den 20.08.2026

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

48 C 207/26

beantrage ich nunmehr, nachdem der überzahlte Gerichtskostenvorschuss i. H. v. 80,00 € eingegangen ist,

die aufgrund des mit Beschluss vom 20.07.2026 festgestellten Vergleichs von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten in Höhe von 40,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2026 festzusetzen.

Begründung:

Der geltend gemachte Betrag besteht in der 1,0-fachen Verfahrensgebühr und ist aktenkundig angefallen. Weitere Kosten sind nicht entstanden. Der Zinsantrag basiert auf § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO.

Für den Zinsbeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Antrages maßgeblich. Dieser wurde bereits am 07.07.2026 gestellt und wird hiermit lediglich konkretisiert. Im Falle eines gerichtlichen Vergleichs ist der feststellende Beschluss Vollstreckungstitel (*Lackmann* in: Musielak/Voit, 23. Aufl., 2026, ZPO § 794 Rn. 10) und daher die nach § 103 Abs. 1 ZPO maßgebliche Entscheidung. Auch dann, wenn die Kostengrundentscheidung durch Zustellung bekannt gemacht wird, beginnt der Zinslauf bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Kostengrundentscheidung (bzw. in diesem Fall der sie feststellende, zur Zwangsvollstreckung geeignete Beschluss) vom Gericht nicht mehr einseitig geändert werden kann und nicht erst zum Zeitpunkt der letzten Zustellung (Reuer, *RENO*praxis 2026, 3 (4 f.); vgl. *NJOZ* 2024, 193 (193 f.); vgl. ArbG Berlin, KFB v. 28.02.2025 – 20 Ca 3052/24 m. Anm. Reuer, www.opiniojuris.de/aufsatz/4438). Der Zinslauf umfasst auch den Tag des Antragseingangs (vgl. OLG München, Beschl. v. 19.03.2001 – 11 W 905/01 = *NJW-RR* 2002, 141 (142)).

Auf die zur Zwangsvollstreckung geeignete Entscheidung kommt es stets dann an, wenn der Kostenfestsetzungsantrag bereits vor dieser gestellt ist.

